



Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Bendestorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576) sowie § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, 2009, S. 2542) in Verbindung mit § 22 Abs. 1, § 15 Abs. 4, § 41 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl., 2010, S.104) hat der Rat der Gemeinde Bendestorf in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Schutzzwecke

Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben, zu gliedern und zu pflegen und um die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu entwickeln wird der Baumbestand in der Gemeinde Bendestorf gemäß dieser Satzung geschützt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Bendestorf.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützt sind

- a. Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 70 cm gemessen in einer Höhe von 1,2 m über dem Erdboden. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend,
- b. unabhängig vom Stammumfang und Gehölzart alle Ersatzpflanzungen gemäß § 10 dieser Satzung.

(2) Ausgenommen von dieser Satzung sind:

- a. Obstbäume und Birken,
- b. alle Bäume innerhalb eines Waldes gemäß Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
- c. Bäume, die aufgrund der besonderen Vorschriften in §§ 20 ff BNatSchG und §§ 14 ff des NAGBNatSchG anderweitig unter Schutz gestellt worden sind.
- d. Bäume auf Grabstätten von Friedhöfen,
- e. Bäume, die auf natürliche Weise abgestorben sind.

§ 4 Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.
- (2) Als Schädigungen und wesentliche Veränderungen im Sinne des Abs. 1 gelten auch wesentliche Eingriffe in die Baumkrone sowie Störungen des Wurzelbereiches geschützter Bäume.

Als Wurzelbereich der Bäume gilt regelmäßig die Bodenfläche unter der Baumkrone.

Beschädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Vorschrift können insbesondere sein:

- a) Entfernen von gesunden starken Ästen mit mehr als 10 cm Durchmesser (entspricht 31,5 cm Astumfang gemessen an der Schnittstelle),
- b) Kappungen und Höhenreduzierungen,
- c) Maßnahmen, die das Charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen,
- d) Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasser- und luftundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton u. ä.),
- e) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
- f) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, ölhaltigen oder bituminösen Stoffen, Säuren, Laugen, Düngemitteln oder anderen Chemikalien, Pestiziden oder anderen wachstumsbeeinträchtigenden Stoffen,
- g) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln,
- h) Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur öffentlichen Straße gehört,
- i) Verankerungen und Anbringen von Gegenständen, die die Bäume gefährden bzw. beschädigen,
- j) Bodenverdichtungen durch die Lagerung von Materialien oder das Abstellen von Fahrzeugen im Wurzelbereich.

Die Buchstaben d), e) und j) gelten nicht für Bäume im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen, wenn durch Maßnahmen Vorsorge gegen Schädigungen der Bäume getroffen wird.

§ 5 Erlaubte Maßnahmen

(1) Nicht unter die Verbote des § 4 dieser Satzung fallen:

- a. Fachgerechte Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen, bei denen die Kronenform des Baumes nicht wesentlich verändert wird und keine gesunden Starkäste mit mehr als 10 cm Durchmesser (entspricht 31,5 cm Astumfang gemessen an der Schnittstelle) entfernt werden,
- b. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung sowie der Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen, Herstellung Lichtraumprofil,
- c. Arbeiten an vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen auf Verkehrsflächen und in öffentlichen Grünflächen. Schutzmaßnahmen sind in Abstimmung mit der Gemeinde Bendestorf auszuführen.

(2) Erlaubt sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Solche Maßnahmen sind der Gemeinde Bendestorf unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Gemeinde Bendestorf kann anordnen, dass zum Schutz von gefährdeten Bäumen bestimmte Maßnahmen zur Pflege und zur Erhaltung getroffen werden. Dies gilt insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Führt die Beschränkung des Eigentums durch diese Satzung zu einer unzumutbaren Belastung, der nicht durch andere Maßnahmen der Gemeinde Bendestorf, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung, abgeholfen werden kann, leistet die Gemeinde Bendestorf auf Antrag eine angemessene Entschädigung in Geld.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Satzung ist auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - a. der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c. eine zulässige landwirtschaftliche Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - d. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind; die Gefahren können durch Vorlage eines Gutachtens eines für die Verkehrssicherung von Bäumen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nachgewiesen werden,
 - e. ein Baum krank ist und die ökologische sowie orts- und landschaftsgestalterische Funktion weitgehend verloren hat und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 dieser Satzung kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn
 - a. der Standort der Bäume zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Wohnbarkeit von Räumen oder der Nutzbarkeit des Grundstückes führt und die Ausnahme mit den Schutzzwecken dieser Satzung gem. § 1 dieser Satzung vereinbar ist,
 - b. durch eine Ersatzpflanzung nach § 10 dieser Satzung eine ökologische Aufwertung eines Grundstückes erreicht wird, insbesondere durch eine Verbesserung
 - des Landschafts- und Ortsbildes,
 - der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
 - der Lebensbedingungen für Tiere,
 - des Kleinklimas;
 - c. ein Baum das Wachstum anderer ökologisch wertvoller Gehölze behindert.
- (3) Von den Verboten des § 4 dieser Satzung kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn

- a. das Verbot zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Schutzzwecken dieser Satzung gemäß § 1 dieser Satzung vereinbar ist,
- b. das Verbot zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde,
- c. Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

§ 8

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Der Antrag auf eine Ausnahme oder eine Befreiung gemäß § 7 dieser Satzung ist vom Grundstückseigentümer oder seinem Bevollmächtigten bei der Gemeinde Bendestorf schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Im Antrag sind Standort, Gehölzart und Stammumfang anzugeben. Dem Antrag ist ferner ein Lageplan beizufügen. Davon kann abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z.B. Lageskizze oder Foto) eine eindeutige Identifizierung möglich ist.
- (2) Ist für die Beurteilung eines Antrages besonderer Sachverstand erforderlich, wird von der Gemeinde ein Sachverständiger beauftragt.
- (3) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden.
- (4) Insbesondere kann eine Erlaubnis verbunden mit der Auflage erteilt werden, als Ersatz für entfernte Bäume Ersatzpflanzungen gemäß § 10 dieser Satzung vorzunehmen.

§ 9

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen gemäß § 3 dieser Satzung geschützten Bäume mit ihrem Standort, ihrer Art und ihrem Stammumfang einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, geschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 8 Abs. 1 dieser Satzung dem Bauantrag beizufügen.

§ 10

Ersatzpflanzung, Ersatzzahlung

- (1) Wird die Beseitigung geschützter Bäume genehmigt, kann der Grundstückseigentümer oder sonstig Nutzungsberechtigte zu Ersatzpflanzungen oder, sofern eine Ersatzpflanzung nicht möglich ist, zur Leistung von Ersatz in Geld (Ersatzzahlung) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 verpflichtet werden.
- (2) Die Ersatzpflanzung ist vorrangig auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem der zur Beseitigung freigegebene Baum stand.
- (3) In der Regel ist ein Laubbaum durch einen gebietstypischen, standortgerechten Laubbaum wenigstens gleicher Ordnung zu ersetzen. Je nach Stammumfang des entfernten Gehölzes müssen bei der Ersatzpflanzung die Bäume folgende Größe aufweisen:

Stammumfang in 120 cm Höhe über dem Erdboden:

Entfernter Baum	Zu pflanzender Baum
70 bis 89 cm	mindestens 12 cm
90 bis 119 cm	mindestens 14 cm
120 cm und mehr	mindestens 16 cm

- (4) Werden ökologisch sehr wertvolle Laubbäume entfernt, kann abweichend von Absatz 3 auch eine höhere Anzahl von Ersatzpflanzungen bestimmt werden. Ökologisch sehr wertvolle Gehölze sind Laubbäume ab einem Stammumfang von 150 cm, gemessen in Höhe von 120 cm über dem Erdboden. Die Anzahl der zu pflanzenden Bäume bestimmt sich nach dem jeweiligen Einzelfall und richtet sich insbesondere nach der Art des zu beseitigenden Baums, des Stammumfangs und der örtlichen Gegebenheiten.
- (5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung.
- (6) Wenn Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück aus tatsächlichen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang möglich sind und der Grundstückseigentümer nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügt, ist eine Ersatzzahlung festzulegen.

Die Höhe der Ersatzzahlung richtet sich nach den finanziellen Aufwendungen für Beschaffung, Pflanzung und Entwicklungspflege. Sie betragen für einen zu pflanzenden Baum:

Stammumfang der Ersatzpflanzung nach Abs. 3	Ausgleichszahlung
mindestens 12 cm	262,00 €
mindestens 14 cm	288,00 €
mindestens 16 cm	314,00 €

Die vorstehenden Beträge basieren auf der Festlegung zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Satzung und bilden den Index 100. Sie erhöhen sich jährlich um den Indexwert 2,8.

- (7) Die Ersatzzahlungen sind an die Gemeinde Bendestorf, Samtgemeindekasse Jesteburg, zu leisten. Sie sind zweckgebunden für gemeindliche Baumpflanzungen, für die Erhaltung geschützter Bäume und die Sanierung von Baumstandorten besonders wertvoller Bäume sowie für sonstige städtische Naturschutzmaßnahmen möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für den nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung zur Pflege oder Erhaltung besteht.
- (8) Von den Ersatzpflanzungen und Ersatzzahlungen kann abgesehen werden, soweit dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 11

Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde Bendestorf und der Samtgemeinde Jesteburg sind nach Maßgabe des § 39 NAGBNatSchG berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung, Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen.

§ 12
Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 dieser Satzung ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in dem nach § 10 dieser Satzung festgelegten Umfang durch Ersatzpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen und die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten, wenn Dritte die geschützten Bäume entfernen, zerstören, beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich verändern, es sei denn, dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten steht kein Ersatzanspruch gegenüber Dritten zu oder dieser ist nicht durchsetzbar.
- (3) Steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu oder ist dieser nicht durchsetzbar hat er Neuanpflanzungen oder Folgebeseitigung entsprechend Abs. 1 durch die Gemeinde Bendestorf zu dulden.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 NAGBNatSchG bzw. des § 10 Abs. 5 des NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 4 geschützte Bäume ohne Erlaubnis entfernt, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert,
 - b. eine Anzeige nach § 5 Abs. 2 unterlässt oder nicht vollständig nachkommt,
 - c. nach § 6 Abs. 1 angeordnete Maßnahmen nicht erfüllt,
 - d. Anordnungen und Nebenbestimmungen in einer gemäß § 8 Abs. 3 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt,
 - e. eine nach § 10 auferlegte Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung nicht erfüllt,
 - f. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 einer Aufforderung zur Folgebeseitigung nicht nachkommt oder entgegen § 12 Abs. 3 Maßnahmen nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Buchstabe a. kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro, die übrigen Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.07.2014 außer Kraft.

Bendestorf, den 12.12.2019



Höper
stv. Gemeindedirektor

